

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebenweiler für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Mai 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.094.189 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 3.061.987 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	<u>32.202 EUR</u>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	<u>0 EUR</u>
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	32.202 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.032.257 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 2.912.705 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	<u>119.552 EUR</u>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	545.000 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.420.000 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	<u>- 1.875.000 EUR</u>
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 1.755.448 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.800.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 69.376 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	<u>1.730.624 EUR</u>
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	- 24.824 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
- der Steuermessbeträge
 - für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
- der Steuermessbeträge

Ebenweiler, den 22. Mai 2023



Brändle, Bürgermeister